

SIUF Totalrevision Zweckverbandsstatuten - Synopse

Musterverordnung "Kanton"	neue Version	alte Version
1. Bestand und Zweck	1. Bestand und Zweck	1. Zusammenschluss und Zweck
Art. 1 Bestand	Art. 1 Bestand	Art. 1 Zusammenschluss
¹ Die Politischen Gemeinden A, B, C, D und E bilden unter dem Namen „... [NAME und ev. ABKÜRZUNG DES NAMENS]“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	¹ Die Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen bilden unter dem Namen „Sicherheitszweckverband Unteres Furttal (SIUF)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	Die politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen bilden unter dem Namen Sicherheitszweckverband Unteres Furttal auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes für den Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation.
² Der Zweckverband hat seinen Sitz in ... [NAME SITZGEMEINDE].	² Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde.	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Otelfingen.
Art. 2 Zweck	Art. 2 Zweck	Art. 3 Verbandszweck
Der Zweckverband bezweckt [betreibt / erfüllt die Aufgabe / versorgt]	Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehr-, Zivilschutz- und Führungsorganisation, deren Aufgabenbereiche sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und der Vorschriften des Kantons Zürich richten.	Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und der kantonalen Vorschriften richtet.
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	
Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.	Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.	
2. Organisation	2. Organisation	2. Organisation
2.1. Allgemeine Bestimmung	2.1. Allgemeine Bestimmung	
Art. 4 Organe	Art. 4 Organe	Art. 4 Organe
Organe des Zweckverbands sind:	Organe des Zweckverbands sind:	Organe des Verbandes sind:
1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;	1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;	1. die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
2. die Verbandsgemeinden;	2. die Verbandsgemeinden;	2. die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden
3. der Vorstand;	3. der Vorstand;	3. die Sicherheitskommission
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK) [die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)].	4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
Art. 5 Amtsdauer	Art. 5 Amtsdauer	
Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	
Art. 6 Entschädigung	Art. 6 Entschädigung	
Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde ... [GEMEINDENAME].	Der Vorstand setzt die Entschädigung der Verbandsorgane fest. Sie bedürfen der Genehmigung der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.	
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	Art. 19 Unterschrift
¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.	¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.	Der Präsident/die Präsidentin und der Sekretär/die Sekretärin führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband.
² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	
Art. 8 Publikation und Information	Art. 8 Publikation und Information	Art. 21 Aufgaben
¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.	¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Die Publikation im Sinne einer Information kann zusätzlich über Printmedien erfolgen.	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
Variante für Abs. 1:		
¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.		
² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.	² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.	
Variante für Abs. 2:		
² Der Zweckverband veröffentlicht sein Recht elektronisch in einer systematischen Rechtssammlung.		

Musterverordnung "Kanton"	neue Version	alte Version
³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.	³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.	Art. 21 Aufgaben Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Die Sicherheitskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	2.1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgemeinden
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 9 Stimmrecht	Art. 9 Stimmrecht	Art. 5 Stimmrecht
Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.
Art. 10 Verfahren	Art. 10 Verfahren	Art. 6 Verfahren
¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.	¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Otelfingen.
² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.	² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.	Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
Art. 11 Zuständigkeit	Art. 11 Zuständigkeit	Art. 7 Zuständigkeit/Finanzbefugnisse
Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:	Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:	Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:
1. die Einreichung von Volksinitiativen;	1. die Einreichung von Volksinitiativen;	1. Die Einreichung von Initiativen,
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;	2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;	2. Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung dieser Vereinbarung und die Auflösung des Verbandes
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. ... und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. ...;	3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000;	3. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.
2.2.2. Volksinitiative	2.2.2. Volksinitiative	
Art. 12 Volksinitiative	Art. 12 Volksinitiative	Art. 8 Initiativen
¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.	¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.	Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.
² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.	² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.	Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.
³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens ... [ANZAHL] Stimmberechtigten unterstützt wird.	³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.	Art. 9 Zustandekommen von Initiativen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
	⁴ Die Initiative ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser prüft das Zustandekommen und die Rechtmässigkeit. Die Überweisung zuhanden der Urnenabstimmung erfolgt mit Bericht und Antrag an die wahlleitende Behörde.	Art. 10 Einreichung von Initiativen Die Initiative ist der Sicherheitskommission schriftlich einzureichen. Die Sicherheitskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.
2.3. Die Verbandsgemeinden	2.3. Die Verbandsgemeinden	2.2. Die Verbandsgemeinden
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	Art. 11 Die Verbandsgemeinden
¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:	¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:	Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:
1. die Änderung dieser Statuten;	1. die Änderung dieser Statuten;	1. die Änderung dieser Vereinbarung
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;	2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;	2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
3. die Auflösung des Zweckverbandes.	3. die Auflösung des Zweckverbandes.	3. die Auflösung des Verbandes
² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstandes aus.	² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstandes aus.	4. Abrechnungen über Investitionen, soweit die Ausgabenkredite von den Verbandsgemeinden beschlossen wurden.

Musterverordnung "Kanton"	neue Version	alte Version
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	Art. 12 Allgemeine- und Finanz-Befugnisse
Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:	Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:	Die Gemeinderäte der Zweckverbandsverbandsgemeinden beschliessen auf Antrag der Sicherheitskommission über:
1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ..., soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;	1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;	3. die Beschlussfassung über neue im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben über Fr. 200'000 bis Fr. 1'000'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 50'000 bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck 4. die Beschlussfassung über neue im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000, insgesamt Fr. 60'000 jährlich und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000, insgesamt Fr. 20'000 jährlich, für einen bestimmten Zweck.
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...;		
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. ...;		
4. die Festsetzung des Budgets;	2. die Festsetzung des Budgets;	1. den Voranschlag
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;	3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;	
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;	4. die Genehmigung der Jahresrechnung;	2. die Abnahme der Jahresrechnung
7. die Kenntnisnahme vom [Genehmigung des] Geschäftsbericht[s];		
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;	5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;	
9. [die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission]];		
10. [...].	6. die Bewilligung neuer Stellen;	5. die Bewilligung neuer Stellen
	7. auf Antrag des Verbandsvorstands hin die Bestimmung der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde;	
	8. die Genehmigung der vom Verbandsvorstand erlassenen Besoldungsverordnung;	6. den Erlass der Besoldungsverordnung
	9. die Planung des Schutzraumbaus in den Gemeinden nach Vorgaben von Bund und Kanton; 10. die Regelung des Unterhaltes, der Erneuerung und die Kontrolle von Schutzbauten und deren Ausrüstung auf dem Gemeindegebiet, soweit sich diese nicht im Eigentum des Zweckverbands befindet. Massgebend sind die Vorgaben gemäss Bund und Kanton; 11. die Bestimmung des Kontrollorgans für die Schutzbauten und des Schutzraumkontrolleurs für das Gemeindegebiet.	7. die Planung des Schutzraumbaus in den Gemeinden 8. die Regelung des Unterhaltes, der Erneuerung und die Kontrolle von Schutzbauten und deren Ausrüstung auf dem Gemeindegebiet, soweit sich diese nicht im Eigentum des Zweckverbandes befindet 9. die Wahl des Kontrollorgans für die Schutzbauten und des Schutzraumkontrolleurs für das Gemeindegebiet.
Art. 15 Beschlussfassung	Art. 15 Beschlussfassung	Art. 13 Beschlussfassung
¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.	¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.	Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.
² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:	² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:	Änderungen der Zweckverbandsvereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;	1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;	
2. die Grundzüge der Finanzierung;	2. die Grundzüge der Finanzierung;	
3. Austritt und Auflösung;	3. Austritt und Auflösung;	
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.	4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.	

Musterverordnung "Kanton"	neue Version	alte Version
2.4. Der Verbandsvorstand	2.4. Der Verbandsvorstand	2.3. Die Sicherheitskommission
Art. 16 Zusammensetzung	Art. 16 Zusammensetzung	Art. 14 Zusammensetzung
¹ Der Verbandsvorstand besteht aus ... [ANZAHL] Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde mindestens ein Mitglied entsendet.	¹ Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied des Gemeinderates der Verbandsgemeinden.	Die Sicherheitskommission besteht aus 12 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen: · Die vier stimmberechtigten Mitglieder sind: je 1 Vertreter/Vertreterin des Gemeinderates der Verbandsgemeinden
² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein(e) Mitglied(er) und deren Stellvertretung.	² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.	
	³ Folgende Funktionen nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teil: - der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin - der Zivilschutzkommandant/die Zivilschutzkommandantin - der Chef/die Chefin der Regionalen Führungsorganisation - der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin - der Ausbildungschef/die Ausbildungschefin der Feuerwehr - der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Zivilschutzkommandanten/der Zivilschutzkommandantin - der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Chefs/der Chefin der Regionalen Führungsorganisation - der Sekretär/die Sekretärin des Verbandsvorstands	Weitere 8 Mitglieder mit beratender Stimme: - der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin - der Zivilschutzkommandant/die Zivilschutzkommandantin - der Chef Kernstab / die Chefin Kernstab - der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin - der Ausbildungschef/die Ausbildungschefin der Feuerwehr - der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Zivilschutzkommandanten/der Zivilschutzkommandantin - der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Chef Kernstab/der Chefin Kernstab - der Sekretär/die Sekretärin der Sicherheitskommission
Art. 17 Konstituierung	Art. 17 Konstituierung	Art. 15 Konstituierung
Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz von ... [vgl. Bsp. Kommentar].	Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Steht diese bzw. dieser nicht mehr zur Verfügung, erfolgt die Konstituierung unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.	Die Sicherheitskommission konstituiert sich zu Beginn jeder Amtsperiode neu. Sie wählt aus den Vertretern der Gemeinderäte - den Präsidenten/die Präsidentin - den Vize-Präsidenten/die Vize-Präsidentin
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	
¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:	¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:	
1. ihre beruflichen Tätigkeiten,	1. ihre beruflichen Tätigkeiten,	
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,	2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,	
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.	3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.	
² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	
Art. 19 Allgemeine Befugnisse	Art. 19 Allgemeine Befugnisse	Art. 22 Befugnisse
¹ Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:	¹ Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:	Der Sicherheitskommission stehen zu:
4. die politische Planung, Führung und Aufsicht;	1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;	- Die unmittelbare Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes
5. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;	2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;	
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;	3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;	Art. 21 Aufgaben Die Sicherheitskommission besorgt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Verbandsordnung in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
7. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;	4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;	
8. [die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;]	5. Folgende Wahlen: - Feuerwehrkommandant/Feuerwehrkommandantin - Zivilschutzkommandant/Zivilschutzkommandantin - Chef/Chefin der Regionalen Führungsorganisation - Stellvertreter/Stellvertreterin Feuerwehrkommandant/-kommandantin - Ausbildungschef/Ausbildungschefin Feuerwehr - Stellvertreter/Stellvertreterin Zivilschutzkommandant/-kommandantin - Stellvertreter/Stellvertreterin Chef/Chefin der Regionalen Führungsorganisation	Art. 22 Befugnisse Folgende Wahlen: - Feuerwehrkommandant/Feuerwehrkommandantin - Zivilschutzkommandant/Zivilschutzkommandantin - Chef Kernstab/Chefin Kernstab - Stellvertreter/Stellvertreterin Feuerwehrkommandant/-kommandantin - Ausbildungschef/ Ausbildungschefin Feuerwehr - Stellvertreter/Stellvertreterin Zivilschutzkommandant/-kommandantin - Stellvertreter/Stellvertreterin Chef/Chefin Kernstab
5 [die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;]		

Musterverordnung "Kanton"	neue Version	alte Version
9. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.	6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.	Art. 22 Befugnisse - Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse, im besonderen die Vertretung des Verbandes nach aussen und der umfassende Vollzug der Beschlüsse der Gemeinden
² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:	² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:	Art. 22 Befugnisse - Der Erlass von Reglementen, Weisungen und Stellenbeschreibungen/Pflichtenhefte nach den übergeordneten Vorschriften des Bundes und des Kantons
1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;	1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;	
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;	2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;	Art. 22 Befugnisse - Der Erlass von Reglementen, Weisungen und Stellenbeschreibungen/Pflichtenhefte nach den übergeordneten Vorschriften des Bundes und des Kantons
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;	3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;	
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;	4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;	Art. 22 Befugnisse - Die Planung und Koordination von Information der Bevölkerung
5. das Handeln für den Verband nach aussen;	5. das Handeln für den Verband nach aussen;	
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;	6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;	
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.	7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.	
	8. der Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten und Gemeinden für das Einstellen von Gerätschaften und Fahrzeugen	Art. 22 Befugnisse Der Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten und Gemeinden für das Einstellen von Gerätschaften und Fahrzeugen
	9. die Planung und Koordination von neuen Anlagen der Feuerwehr und der ZSO bzw. von Baumassnahmen an bestehenden, dem Zweckverband gehörenden Anlagen (Unterhalt/Sanierung), einschliesslich deren Ausrüstung	Art. 22 Befugnisse Die Planung und Koordination von - neuen Anlagen der Feuerwehr und der ZSO bzw. von Schutzbaumassnahmen an bestehenden, dem Zweckverband gehörenden Anlagen (Unterhalt/Sanierung), einschliesslich deren Ausrüstung
		Art. 22 Befugnisse Die Planung und Koordination von - Materialbeschaffung - Alarmierungseinrichtungen - Rekrutierungen, Beförderungen, Einteilungen und Entlassungen der Mannschaften, Vorgesetzten, Spezialisten - Behandlung und Erledigung von Disziplinar-massnahmen - Festlegung der Bestände im Einvernehmen mit dem Kanton - Abschluss von entsprechenden Versicherungen
Art. 20 Finanzbefugnisse	Art. 20 Finanzbefugnisse	Art. 23 Finanzbefugnisse
¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:	¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:	Der Sicherheitskommission stehen zu:
1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;	1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;	die Prüfung und Antragstellung der Voranschläge und Jahresrechnungen sowie der Abrechnung über Spezialkredite zu Handen der Verbandsgemeinden
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;	2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;	
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;	3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;	die Prüfung und Antragstellung der Voranschläge und Jahresrechnungen sowie der Abrechnung über Spezialkredite zu Handen der Verbandsgemeinden
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und bis insgesamt Fr. ... pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und bis insgesamt Fr. ... pro Jahr.	4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 und bis insgesamt Fr. 60'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr.	die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang: a) einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 60'000 b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000
² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:	² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:	
1. der Ausgabenvollzug;	1. der Ausgabenvollzug;	die Besorgung der ökonomischen Verwaltung des Verbandes im Rahmen der genehmigten Voranschläge und Spezialkredite
2. gebundene Ausgaben;	2. gebundene Ausgaben;	
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ...;	3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;	die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000

Musterverordnung "Kanton"	neue Version	alte Version
4. [die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;]		
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ...;		
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr.		
	Art. 21 Befugnisse in ausserordentlichen Lagen ¹ Für die Führung in ausserordentlichen Lagen betreibt der Vorstand eine Regionale Führungsorganisation gemäss einer gemeinsamen Weisung der Gemeindebehörden.	Art. 21 Aufgaben Für die Führung in ausserordentlichen Lagen betreibt die Sicherheitskommission einen Kernstab gemäss einer gemeinsamen Weisung der Gemeindebehörden.
	² In diesen Lagen kann der Vorstand bzw. die Regionale Führungsorganisation das Aufgebot für die gesamte ZSO oder Teile davon erlassen.	Art. 24 Befugnisse in ausserordentlichen Lagen In ausserordentlichen Lagen kann die Sicherheitskommission bzw. der Kernstab das Aufgebot für die gesamte ZSO oder Teile davon erlassen.
	³ Die Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation werden gemäss übergeordnetem Recht in Zusammenarbeit mit anderen dafür vorgesehenen Organisationen bzw. im Rahmen des Bevölkerungsschutzes eingesetzt.	Die Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation werden gemäss übergeordnetem Recht in Zusammenarbeit mit anderen dafür vorgesehenen Organisationen bzw. im Rahmen des Bevölkerungsschutzes eingesetzt.
Art. 21 Aufgabendelegation	Art. 22 Aufgabendelegation	Art. 18 Kompetenzdelegation
¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.	¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Angestellten oder die zuständigen Organisationen (Feuerwehr, Zivilschutz, RFO) zur selbständigen Erledigung delegieren.	Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur Vorbereitung und Ausführung oder zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.
Variante für Abs. 2:		
² Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.		
² [Variante: ³]Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse [, an die Geschäftsleitung] und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.	² Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er delegiert, in einem Erlass.	
Art. 22 Einberufung und Teilnahme	Art. 23 Einberufung und Teilnahme	Art. 20 Kommissionseinberufung
¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	Der Präsident/die Präsidentin setzt die Sitzungen der Sicherheitskommission an. Pro Jahr finden mindestens zwei ordentliche Sitzungen statt. Zwei Mitglieder der Kommission, wovon mindestens ein Gemeinderatsmitglied, sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu beantragen.
² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.	² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.	
³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	
Art. 23 Beschlussfassung	Art. 24 Beschlussfassung	Art. 16 Beschlussfähigkeit
¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Kommissionsmitglieder anwesend sind.
² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.	² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.	
³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	
	⁴ Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin, der Zivilschutzkommandant/die Zivilschutzkommandantin oder der Chef/die Chefin der Regionalen Führungsorganisation, oder deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen müssen bei Beschlüssen des Fachgebietes anwesend sein.	Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin, bzw. der Zivilschutzkommandant/die Zivilschutzkommandantin, oder deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen müssen bei Beschlüssen des Fachgebietes anwesend sein.
	⁵ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	

Musterverordnung "Kanton"	neue Version	alte Version
2.5. Die Rechnungs[- und Geschäfts]prüfungskommission (R[G]PK)	2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	2.4. Die Rechnungsprüfungskommission
Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen		
¹ Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde ... [GEMEINDENAME] tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.		
² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.		
Variante 1:		
Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen		
¹ Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Reihenfolge.		
² [gemäss Abs. 2 Hauptvariante]		
Variante 2:		
Art. 24 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen	Art. 25 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen	Art. 25 Zusammensetzung
¹ Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden; zwei Vertreter der Gemeinde Otelfingen und je einem Vertreter der Gemeinden Boppelsen, Dänikon und Hüttikon. Sie konstituiert sich selbst.
² Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] konstituiert sich unter dem Vorsitz von ... [der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] / Präsidentin oder Präsidenten der RPK der Sitzgemeinde / Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde].	² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Steht diese bzw. dieser nicht mehr zur Verfügung, erfolgt die Konstituierung unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.	Solange sich die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes ARA Unteres Furtal, die sich gleich zusammensetzt, nicht ändert, amtiert diese Kommission auch für den Sicherheitszweckverband Unteres Furtal.
² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.	³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.	
Art. 25 Aufgaben (RPK)	Art. 26 Aufgaben	Art. 26 Befugnisse
¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.	Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt. Die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Sicherheitskommission von finanzieller Tragweite werden der Rechnungsprüfungskommission zum Bericht und Antrag an die Verbandsgemeinden unterbreitet. Die Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens obliegt der Rechnungsprüfungskommission.
² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.	² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.	
³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.	³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.	

Musterverordnung "Kanton"	neue Version	alte Version
Variante: Aufgaben (RGPK)		
¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Verbandsgemeinden und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.		
² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.		
³ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft zudem den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung mit Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.		
⁴ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.		
Art. 26 Beschlussfassung	Art. 27 Beschlussfassung	
¹ Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	
² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.	² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.	
³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	
Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	
¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] die zugehörigen Akten vor.	¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.	
² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] nach dem Gemeindegesetz.	² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.	
Art. 28 Prüfungsfristen	Art. 29 Prüfungsfristen	
Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	
2.6. Prüfstelle	2.6. Prüfstelle	
Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle	Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle	
¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.	¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.	
² Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.	² Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.	
³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	
Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle	Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle	
Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	
Variante 1:		
Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmt die Prüfstelle.		
Variante 2:		
Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle.		

Musterverordnung "Kanton"	neue Version	alte Version
		3. Bestand, Leitung, Ausrüstung
		3.1 Feuerwehr Unteres Furttal
		Art. 27 Grundlagen
		Der Verband unterhält eine Feuerwehr, die den Bestimmungen des kantonalen Rechts entspricht. Diese gliedert sich zur Zeit wie folgt: - Stab - Einsatzformationen - Sanitätsgruppe - Verkehrsgruppe
		Art. 28 Rekrutierung
		Die Rekrutierung der Feuerwehrangehörigen erfolgt aus den Einwohnern der Verbandsgemeinden. Die Sicherheitskommission ist ermächtigt, zur Einhaltung des Sollbestandes Ausnahmen zu gewähren. Der Sollbestand wird durch die Sicherheitskommission und den Kanton festgesetzt.
		Art. 29 Ausrüstung
		Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen und Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien des Kantons.
		Art. 30 Feuerwehrkommando
		Die Leitung der gemeinsamen Feuerwehrorganisation obliegt dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung / Pflichtenheft festgelegt.
		3.2 Zivilschutzorganisation Unteres Furttal
		Art. 31 Standort Zivilschutzkommando
		Den Standort der Leitung der Zivilschutzorganisation legt die Sicherheitskommission fest
		Art. 32 Zivilschutzkommando
		Die Leitung der gemeinsamen Zivilschutzorganisation obliegt dem Zivilschutzkommandanten/der Zivilschutzkommandantin. Dessen/Deren Aufgaben und Befugnisse werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung/Pflichtenheft festgelegt.
3. Personal und Arbeitsvergaben	3. Personal und Arbeitsvergaben	3. Personal und Arbeitsvergaben
Art. 31 Anstellungsbedingungen	Art. 32 Anstellungsbedingungen	
Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandsvorstands.	Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandsvorstands.	
Variante:		
Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde ... [GEMEINDENAME].		
	Art. 33 Rechnungsführung und Sekretariat	Art. 17 Verbandssekretariat
	¹ Die Rechnungsführung und das Sekretariat des Verbands werden durch die Sitzgemeinde besorgt.	Die Protokollführung, das Sekretariat und die Rechnungsführung des Verbandes wird durch die Sitzgemeinde besorgt.
	² Die Anstellung und der Einsatz des Personals sind in der Kompetenz der Sitzgemeinde.	Der Personaleinsatz ist Sache der Sitzgemeinde.
	³ Die Entschädigung dieser Arbeiten erfolgt nach Aufwand zu Lasten der Verbandsrechnung.	Die Entschädigung dieser Arbeiten erfolgt nach Aufwand zu Lasten der Verbandsrechnung.
Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen	Art. 34 Öffentliches Beschaffungswesen	
Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.	Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.	

Musterverordnung "Kanton"	neue Version	alte Version
4. Verbandshaushalt	4. Verbandshaushalt	4. Verbandshaushalt
Art. 33 Finanzhaushalt	Art. 35 Finanzhaushalt	
¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	
² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.	² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.	Art. 38 Voranschlag Der Voranschlag ist als Entwurf bis zum 31. August des laufenden Jahres den Verbandsgemeinden vorzulegen. Art. 40 Jahresrechnung Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Mitte Februar der Sicherheitskommission vorzulegen. Art. 42 Vorlage an die Gemeinde Die durch die Sicherheitskommission sowie die Rechnungsprüfungskommission verabschiedete Jahresrechnung ist bis zum 15. Mai an die Gemeinden weiterzuleiten.
	Art. 36 Beitragsfähigkeit	Art. 41 Beitragsfähigkeit
	Die Gemeinden haben ihre Betriebskostenanteile, soweit sie nicht durch ihre Vorschüsse bereits abgedeckt sind, bis Mitte März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.	Die Gemeinden haben ihre Betriebskostenanteile, soweit sie nicht durch ihre Vorschüsse bereits abgedeckt sind, bis Mitte März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.
Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten	Art. 37 Finanzierung der Betriebskosten	Art. 37 Kostentragung und Verteilschlüssel
Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ... getragen.	¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im folgenden Verhältnis getragen: - Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres - Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Rechnungsjahres Davon der Mittelwert.	Die Gesamtkosten für den Betrieb und Investitionen werden auf die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: - Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres - Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Rechnungsjahres Davon der Mittelwert.
	² Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.	Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.
	³ Einsatzkosten werden an Drittpersonen verrechnet, soweit dies nach den Rechtsgrundlagen des Kantons möglich ist. An die Verbandsgemeinden werden keine Einsatzkosten verrechnet.	Einsatzkosten werden an Drittpersonen verrechnet, soweit dies nach den Richtlinien des Kantons möglich ist. An die Verbandsgemeinden werden keine Einsatzkosten verrechnet.
		Die Staatsbeiträge richten sich nach den jeweils geltenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen. Werden dem Verband Staatsbeiträge nach Massgabe des gewogenen Mittels des Finanzkraftindex ausgerichtet, erfolgt die Aufteilung auf die Verbandsgemeinden anteilmässig entsprechend dem Finanzkraftindex jeder einzelnen Gemeinde.
	Art. 38 Betriebsvorschüsse	Art. 39 Betriebsvorschüsse
	¹ Zusammen mit dem Budget gibt der Vorstand die voraussichtlichen Gemeindeleistungen an den Zweckverband bekannt. ² Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.	Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Sicherheitskommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen an den Zweckverband bekannt. Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.
Art. 35 Finanzierung der Investitionen	Art. 39 Finanzierung der Investitionen	
¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.	¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.	
² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.	² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.	
Variante:		
¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.		
² Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.		
³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis von ... [z.B. im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren/im Verhältnis ihrer Beteiligungen].		

Musterverordnung "Kanton"	neue Version	alte Version
<p>Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</p> <p>¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar [2019, 2020, 2021, 2022] oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.</p>	<p>Art. 40 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</p> <p>¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.</p>	<p>4. Eigentum und Kostenverteilung</p> <p>Art. 33 Feuerwehrgebäude</p> <p>Die notwendigen Anlagen sind dem Zweckverband dauernd gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Die Entschädigung richtet sich nach den von den Verbandsgemeinden, respektive privaten Eigentümern, für die Feuerwehr zur Verfügung gestellten Liegenschaften. Besondere Bestimmungen vorbehalten, wird die Miete folgendermassen berechnet:</p> <p>Total der Basiswerte x Teuerungsfaktor GVZ x Referenzzinssatz</p> <p>Bei der Ermittlung der Basiswerte ist darauf zu achten, dass nur der Wert der durch die Feuerwehr beanspruchten Gebäudeteile berücksichtigt wird. Fremdmieten sind im <u>tatsächlichen Umfang zu berücksichtigen</u>.</p>
<p>²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p>	<p>²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p>	<p>Art. 36 Neubauten und Erneuerung</p> <p>Neubauten und umfassende Erneuerungen können sowohl im Eigentum des Verbandes als auch einzelner Verbandsgemeinden erstellt werden.</p> <p>Die Sicherheitskommission ist in die Planung und Erstellung miteinzubeziehen.</p>
		<p>Art. 34 Zivilschutzanlagen</p> <p>Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der Standortgemeinden. Die Betriebs- und Unterhaltskosten sind durch die Eigentümer zu tragen. Pro Benützungstag wird ein Anteil an die Betriebs- und Unterhaltskosten vergütet.</p> <p>Der Kommandoposten im Schulhaus Rotflue, Dänikon, ist im Eigentum des Zweckverbandes. Betriebs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Verbandes.</p>
		<p>Art. 35 Material</p> <p>Das gesamte vorhandene Material der Verbandsgemeinden, des Zweckverbandes Feuerwehr Unteres Furttal und der Zivilschutzorganisation Unteres Furttal wird ohne jegliche Entschädigung in das Eigentum des Verbandes überführt.</p>
<p>Art. 37 Haftung</p> <p>¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.</p>	<p>Art. 41 Haftung</p> <p>¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.</p>	<p>Art. 44 Verbandshaftung</p> <p>Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haften die Verbandsgemeinden.</p>
<p>²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ... [z.B. in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren/ihrer Beteiligungen].</p>	<p>²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem in Art. 37 Abs. 1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel.</p>	
<p>Variante:</p> <p>¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.</p>		
<p>²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ... [z.B. in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren/ihrer Beteiligungen].</p>		

Musterverordnung "Kanton"	neue Version	alte Version
5. Aufsicht und Rechtsschutz	5. Aufsicht und Rechtsschutz	5. Aufsicht und Rechtsschutz
Art. 38 Aufsicht	Art. 42 Aufsicht	Art. 43 Aufsicht
Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Der Verband steht wie die Gemeinden unter Staatsaufsicht.
Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	
¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.	¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.	Art. 46 Rekurs Gegen Beschlüsse der Sicherheitskommission ist der Rekurs an den Bezirksrat Dielsdorf zulässig, sofern für einzelne Bereiche nicht das Statthalteramt zuständig ist.
² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, [der Geschäftsleitung] oder von [anderen] Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.	² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.	Art. 45 Einsprachen Gegen die Verfügung einzelner Mitglieder oder von Ausschüssen der Sicherheitskommission, welche nicht im gerichtlichen Verfahren zu überprüfen sind, kann jedermann, der dadurch persönlich betroffen wird, bei der Gesamtkommission Einsprache erheben.
³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	Art. 47 Vermögensrechtliche Streitigkeiten Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus diesen Statuten zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder den letzteren unter sich, sind vor dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz auszutragen (§ 81 lit. a VRG) Art. 48 Privatrechtliche Streitigkeiten Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder Dritten.
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	6. Austritt, Auflösung und Liquidation	
Art. 40 Austritt	Art. 44 Austritt	Art. 49 Kündigung
¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von ... [ANZAHL] Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.	¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten.	Die Statuten können von einer Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von zehn Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten. Die vorzeitige Kündigung ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig, wenn der Zweck, für den der Verband gegründet wurde, für die betreffende Gemeinde zur Hauptsache dahingefallen ist. In diesem Falle beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.
² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu ... % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von ... % zu verzinsen und innert ... [ANZAHL] Jahren zurückzuzahlen ist.	² Eine austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.	
³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	
Art. 41 Auflösung	Art. 45 Auflösung	Art. 50 Auflösung
¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.	¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.	Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse aller Gemeinden aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ... [z.B. der Finanzierungsquote für die Betriebskosten/ihren Beteiligungen].	² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem in Art. 37 Abs. 1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel.	Art. 51 Liquidation Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven, als auch die passiven Liquidationsteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen. Früher ausgetretene Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen Anteil eines allfälligen Liquidationsüberschusses. Der Liquidationsplan ist durch die Sicherheitskommission anzufertigen und durch die Kontrollstelle zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher noch beteiligter Gemeinden.

Musterverordnung "Kanton"	neue Version	alte Version
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6. Schlussbestimmungen
Art. 42 Einführung eigener Haushalt	Art. 46 Einführung eigener Haushalt	
¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 [2020, 2021 oder 2022] einen eigenen Haushalt mit Bilanz.	¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.	
² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.	² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.	
Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge	Art. 47 Umwandlung der Investitionsbeiträge	
¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 [2019, 2020 oder 2021] finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.	¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.	
² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 [2019, 2020 oder 2021] an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 [2020, 2021 oder 2022] in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.	² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.	
Variante für Abs. 2:		
² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 [2019, 2020 oder 2021] an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 [2020, 2021 oder 2022] zu ... % in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden und zu ... % in Darlehen der Gemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden zu einem Zinssatz von ... % verzinst, und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert ... [ANZAHL] Jahren zurückzuzahlen.		
³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen [Variante Abs. 2: Beteiligungen und Darlehen] der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.	³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.	
Variante für Abs. 3 (Verzicht auf Neubewertung):		
³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen [Variante Abs. 2: Beteiligungen und Darlehen] der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.		
⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.	⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.	
Art. 44 Inkrafttreten	Art. 48 Inkrafttreten	Art. 52 Inkrafttreten
¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 [2020, 2021 oder 2022] in Kraft.	¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.	Die Zweckverbandsstatuten treten am 1.9.2010 in Kraft, vorbehaltlich der rechtskräftigen Annahme durch die Verbandsgemeinden und des Regierungsrates des Kantons Zürich.
² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.	² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.	
³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom ... aufgehoben.	³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 24. Juni 2010 aufgehoben.	